

**I. Änderung
der Benutzungsordnung für die Vergabe
von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Kaufungen**

Auf Grundlage des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), sowie der §§ 1 - 5a, 9 - 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 01.02.2024 zur Benutzungsordnung für die Vergabe von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Kaufungen folgende

I. Änderung

beschlossen.

**§ 1
Allgemeine Regelungen**

- 1.2 Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Kaufungen können nur örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese I. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Kaufungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaufungen, den 22.02.2024

Der Gemeindevorstand

gez.
Arnim Roß
Bürgermeister